

Vorlage Nr.: 2026/052

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Erstellt durch	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Fischer	22.05.2026
Kreistag	Herr Fischer	15.06.2026

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.09.2025 - Verbot des Einsatzes von Mährobotern in der Nacht

Darstellung des Sachverhaltes:

In der [Kreistagssitzung am 06.10.2025](#) wurde beschlossen, den o.g. Antrag ruhend zu stellen und sich zunächst bei anderen Kreisen bzw. kreisfreien Städten zu erkundigen, welche Maßnahmen dort zum Schutz von Igeln und anderen Kleinstlebewesen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mährobotern getroffen wurden.

Nach Auswertung der Rückmeldungen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, auf den Erlass einer Allgemeinverfügung zum nächtlichen Betriebsverbot von Mährobotern zu verzichten und stattdessen weiterhin geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung umzusetzen, um den Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere des Igels, weiter zu fördern.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum nächtlichen Betriebsverbot von Mährobotern ist rechtlich grundsätzlich möglich, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Eine Verpflichtung zum Erlass einer solchen Regelung besteht nicht.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist insbesondere zu prüfen, ob eine pauschale Regelung erforderlich und angemessen ist.

Eine Allgemeinverfügung setzt eine hinreichend einheitliche Gefahrenlage voraus. Nach Einschätzung der Verwaltung liegt eine solche derzeit für das Kreisgebiet nicht in ausreichendem Maße vor.

Eine Abfrage bei Tierarztpraxen im Kreis Recklinghausen ergab, dass im Jahr 2024 neun und im Jahr 2025 sechzehn verletzte Igel im Zusammenhang mit Mährobotern behandelt wurden.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Tranel
Fachbereichsleitung

Diese Fallzahlen belegen zwar, dass eine Gefährdung grundsätzlich besteht, lassen jedoch keine flächendeckende und einheitliche Gefahrenlage erkennen, die ein pauschales, kreisweites Nachtfahrverbot zwingend erforderlich machen würde.

Darüber hinaus bestehen erhebliche praktische Einschränkungen im Vollzug. Die Kontrolle eines Nachtfahrverbots in privaten Gärten ist nur sehr eingeschränkt möglich und mit einem unverhältnismäßig hohen personellen Aufwand verbunden. Auch aus anderen Kreisen und kreisfreien Städten, die bereits entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen haben, wird berichtet, dass eine systematische Kontrolle nicht erfolgt und Verstöße kaum festgestellt werden.

Die tatsächliche Wirksamkeit einer solchen ordnungsrechtlichen Regelung ist daher als begrenzt einzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung können dazu beitragen, das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verändern und so den Schutz nachtaktiver Tierarten wirksam zu verbessern.

Zugleich weisen freiwillige Maßnahmen erfahrungsgemäß eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz auf und fördern eigenverantwortliches Handeln. Dies ist insbesondere im Bereich des Naturschutzes von Bedeutung, da hier langfristige Verhaltensänderungen entscheidend sind.

Die Verwaltung verfolgt daher bewusst einen kooperativen Ansatz, der auf Information, Aufklärung und Beteiligung setzt.

Durch gezielte Kommunikationsmaßnahmen – etwa über soziale Medien, Pressearbeit, Informationsmaterialien sowie Kooperationen mit dem örtlichen Handel – wird die Bevölkerung für die Problematik sensibilisiert und zu einem freiwilligen Verzicht auf den nächtlichen Betrieb von Mährobotern angehalten.

Gleichzeitig wird ein breiterer Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum geleistet, etwa durch Hinweise zur naturnahen Gartengestaltung.

.